

Haftung der ehrenamtlichen Mitglieder der Sozialen Selbstverwaltung

20. Mai 2022

Die Mitwirkung in der Selbstverwaltung ist in der Regel nicht mit einem Haftungsrisiko verbunden. Das heißt, dass es z.B. zu keinen Schadensersatzfällen kommt, für die man persönlich aufkommen müsste. Das liegt darin begründet, da die ehrenamtlichen Mitglieder in der Selbstverwaltung keine direkte Verantwortung gegenüber dem Versicherungsträger bzw. für die Umsetzung der Beschlüsse tragen und somit von der Haftung ausgenommen sind. Bei allen Entscheidungen sind die Geschäftsführung oder die Mitglieder des hauptamtlichen Vorstands beteiligt, d.h. in der Regel haftet der jeweilige Versicherungsträger.

Falls es doch zu einer haftungsrechtlichen Frage kommt, ist in diesem Kontext die Unterscheidung zwischen **Außenhaftung** und **Innenhaftung** wichtig.

Außenhaftung

Haftung gegenüber Dritten, also Außenstehenden. Außenhaftung betrifft die Amtspflichtverletzung gegenüber eines Dritten. Das geschieht bei einer konkreten zuwider Handlung der dem Mitglied obliegenden Amtspflicht gegenüber eines Dritten.

Dies betrifft nicht die Verpflichtung die Gesetze zu achten und die Vorsorge für die richtige Ausführung zu treffen.

Es ist allerdings sehr unwahrscheinlich, dass es zu solch einer schadenersatzpflichtigen Verletzung kommt. Wenn dieser Fall dennoch eintreten sollte wird der Sozialversicherungsträger für diesen Schaden aufkommen.

Innenhaftung

Haftung gegenüber dem Versicherungsträger. Innenhaftung kommt bei einer Pflichtverletzung zum Tragen z.B. bei Nichteinholung einer Genehmigung, Verstoß gegen das Sozialgeheimnis oder bei eigenmächtigem Handeln.

Ansprechpartner:

BDA | DIE ARBEITGEBER

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Soziale Sicherung

T +49 30 2033-1600

soziale.sicherung@arbeitgeber.de